

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1958

Ausgegeben am 13. Dezember 1958

74. Stück

268. Bundesgesetz: Wertgrenzennovelle 1958.**269.** Bundesgesetz: Errichtung des Landesgerichtes Eisenstadt.**270.** Verordnung: Abänderung der Hausratverordnung.

268. Bundesgesetz vom 20. November 1958, mit dem die Wertgrenzen im gerichtlichen Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen geändert werden (Wertgrenzennovelle 1958).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen vom 9. August 1854, RGBl. Nr. 208, wird in folgender Weise geändert:

1. Im § 14 Abs. 2 erster und zweiter Satz wird jeweils der Betrag von „500 S“ durch den Betrag von „1000 S“ ersetzt.

2. Im § 39 Abs. 2 Z. 6 und im § 72 Abs. 2 treten jeweils an die Stelle der Worte „einen mit Verordnung festzusetzenden Betrag“ die Worte „den Betrag von 5000 S“.

3. Im § 45 wird der Betrag von „133'33 S“ durch den Betrag von „1000 S“ ersetzt.

4. Im § 72 Abs. 3, im § 158 Abs. 1, im § 161 Abs. 2 und im § 192 a Abs. 1 wird der Betrag von „300 S“ durch den Betrag von „1000 S“ ersetzt.

5. Im § 192 a Abs. 2 wird der Betrag von „3000 S“ durch den Betrag von „5000 S“ ersetzt.

6. Im § 203 wird der Betrag von „1333'33 S“ durch den Betrag von „5000 S“ ersetzt.

Artikel II.

Das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811, JGS. Nr. 946, wird in folgender Weise geändert:

Der § 851 Abs. 2 hat zu lauten:

„Jeder Partei bleibt es vorbehalten, ihr besseres Recht im Prozeßweg geltend zu machen.“

Artikel III.

Im § 16 Abs. 4 der Entmündigungsordnung vom 28. Juni 1916, RGBl. Nr. 207, wird der Be-

trag von „2000 S“ durch den Betrag von „5000 S“ ersetzt.

Artikel IV.

Im § 14 der Verordnung über die Behandlung der Ehwohnung und des Hausrats nach der Scheidung (Sechste Durchführungsverordnung zum Ehegesetz) vom 21. Oktober 1944, RGBl. I S. 256, wird der Betrag von „500 S“ durch den Betrag von „1000 S“ ersetzt.

Artikel V.

Aufgehoben werden:

1. die Verordnung vom 31. Dezember 1923, BGBl. Nr. 2/1924, betreffend die Festsetzung des Nachlaßbetrages, bis zu dem die Einleitung einer Verlassenschaftsabhandlung unterbleiben kann;

2. im § 4 der zweiten Teilnovelle zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche vom 22. Juli 1915, RGBl. Nr. 208, der erste Absatz.

Artikel VI.

Dieses Bundesgesetz tritt mit dem ersten Tage des auf die Kundmachung folgenden zweiten Monats in Kraft.

Artikel VII.

(1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auch auf die bei seinem Inkrafttreten anhängigen Verfahren anzuwenden.

(2) Artikel I Z. 1 und Artikel IV sind nicht anzuwenden, wenn die Rechtsmittelfrist bereits vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu laufen begonnen hat.

Artikel VIII.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

Raab

Schärf

Tschadek

269. Bundesgesetz vom 2. Dezember 1958, mit dem das Landesgericht Eisenstadt errichtet wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien wird das Landesgericht Eisenstadt mit dem Sitz in Eisenstadt errichtet.

§ 2. Beim Landesgericht Eisenstadt wird eine Staatsanwaltschaft eingerichtet.

§ 3. Der Sprengel des Landesgerichtes Eisenstadt umfaßt das Bundesland Burgenland.

§ 4. (1) Das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien und das Handelsgericht Wien bleiben in Rechtssachen, die im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes rechtmäßigerweise bei ihnen anhängig sind, bis zu deren Beendigung zuständig. Das gleiche gilt für den Jugendgerichtshof in Wien hinsichtlich der ihm durch § 15 Abs. 1 Z. 1 lit. a des Jugendgerichtsgesetzes 1949, BGBl. Nr. 272, übertragenen Vormundschaftsgerichtsbarkeit. Das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien und das Handelsgericht Wien sind auch für die Rechtssachen zuständig, bei denen sich die Zuständigkeit nach einem bei ihnen anhängigen oder anhängig gewesenen Verfahren bestimmt.

(2) Hingegen geht die Zuständigkeit des Handelsgerichtes Wien für anhängige Sachen des Handelsregisters und des Genossenschaftsregisters, die Unternehmungen mit dem Sitz im Burgenland betreffen, auf das Landesgericht Eisenstadt über. Das Handelsgericht Wien hat solche Registersachen dem Landesgericht Eisenstadt zu überweisen und die Eintragungen im Handelsregister und im Genossenschaftsregister, die solche Unternehmungen betreffen, dem Landesgericht Eisenstadt zur Bildung der Register mitzuteilen.

(3) Die Vorschriften des Abs. 2 finden auch auf Sachen des Handelsregisters und des Genossenschaftsregisters der Zweigniederlassung Anwendung, für die nunmehr das Landesgericht Eisenstadt zuständig ist.

(4) Das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien kann in einer Rechtssache, für die es nach Abs. 1 zuständig ist, das Verfahren am Sitze des Landesgerichtes Eisenstadt durchführen, falls für diese Rechtssache das Landesgericht Eisenstadt zuständig wäre, wenn sie nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes anhängig geworden wäre.

(5) Das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien und das Handelsgericht Wien bleiben zur Entscheidung über Rechtsmittel zuständig, die sich gegen eine vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ergangene Entscheidung eines Bezirksgerichtes oder eines Arbeitsgerichtes im Sprengel des Landesgerichtes Eisenstadt richten, wenn die Akten zur Entscheidung über das

Rechtsmittel vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bei ihnen eingelangt sind. Das gleiche gilt für den Jugendgerichtshof in Wien hinsichtlich der ihm durch § 15 Abs. 1 Z. 1 lit. a des Jugendgerichtsgesetzes 1949 übertragenen Vormundschaftsgerichtsbarkeit.

§ 5. (1) Strafverfahren erster Instanz, die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes beim Landesgerichte für Strafsachen Wien oder beim Jugendgerichtshof in Wien anhängig sind, haben diese Gerichtshöfe weiterzuführen. Diesen Gerichten stehen auch alle Entscheidungen und Verfügungen nach rechtskräftiger Beendigung solcher Verfahren und in allen Strafverfahren zu, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes vom Landesgerichte für Strafsachen Wien oder vom Jugendgerichtshof in Wien rechtskräftig beendet worden sind. Wenn jedoch ein rechtskräftig beendetes Verfahren dieser Gerichte nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erneuert wird (§§ 292, 359, 362 StPO.), richtet sich die Zuständigkeit für das erneuerte Verfahren nach § 3.

(2) Die Übertragung einer Voruntersuchung (§ 12 StPO.) an ein Bezirksgericht, das im Sprengel des Landesgerichtes Eisenstadt liegt, begründet die Zuständigkeit dieses Gerichtshofes, es sei denn, daß das Landesgericht für Strafsachen Wien für diese Strafsache zuständig wäre, wenn sie nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes angefallen wäre.

(3) In Strafsachen, für die das Landesgericht Eisenstadt zuständig wäre, wenn sie nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes angefallen wären, soll die Hauptverhandlung im Burgenlande durchgeführt werden. Von der Verhandlung im fremden Sprengel ist das Landesgericht Eisenstadt rechtzeitig zu benachrichtigen.

(4) Unter Landesgericht für Strafsachen Wien und unter Jugendgerichtshof in Wien wird in diesem Bundesgesetz auch das Geschwornengericht verstanden.

§ 6. (1) Der Präsident des Landesgerichtes für Strafsachen Wien hat dafür zu sorgen, daß sobald als möglich für das Jahr 1959 Geschwornen- und Schöffenjahreslisten des Landesgerichtes Eisenstadt aus den burgenländischen Gemeindefürsorgeverzeichnissen in der Urliste gebildet werden. Der Präsident des Jugendgerichtshofes in Wien hat dafür zu sorgen, daß sobald als möglich für das Jahr 1959 eine Jahresliste für Jugendsachen des Landesgerichtes Eisenstadt gebildet wird.

(2) Zu den Geschwornen- und Schöffengerichtsverhandlungen des Landesgerichtes für Strafsachen Wien und des Jugendgerichtshofes in Wien im Burgenlande sind Geschworne oder Schöffen aus den Dienstlisten des Landesgerichtes Eisenstadt oder des Bezirksgerichtes, in dessen Sprengel die Hauptverhandlung stattfinden soll, in der Reihenfolge der endgültigen Dienstliste beizuziehen. Das Landesgericht für Strafsachen

Wien und der Jugendgerichtshof in Wien haben das Gericht, in dessen Sprengel sie verhandeln werden, um Mitteilung der Geschwornen oder Schöffen zu ersuchen, die zur Hauptverhandlung vorzuladen sind.

§ 7. Über Berufungen und Beschwerden in Strafsachen von Bezirksgerichten im Sprengel des Landesgerichtes Eisenstadt entscheiden das Landesgericht für Strafsachen Wien und der Jugendgerichtshof in Wien, wenn der Straftat zur Entscheidung über das Rechtsmittel schon vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes beim Landesgerichte für Strafsachen Wien oder beim Jugendgerichtshof in Wien eingelangt ist.

§ 8. Beim Landesgericht Eisenstadt wird eine Rückstellungskommission errichtet, deren Zuständigkeit sich auf den Sprengel dieses Landesgerichtes erstreckt. Sie entscheidet in den Verfahren, die nach dem Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes anhängig gemacht werden.

§ 9. Beim Landesgericht Eisenstadt sind bis zur Bildung des Personalsenates die in dessen Wirkungskreis fallenden Aufgaben von einem Senate zu besorgen, der aus den drei rangältesten, bei den Gerichten in Eisenstadt verwendeten Richtern besteht.

§ 10. (1) Bis einschließlich 1. Oktober 1959 können die zu Gerichten des Oberlandesgerichtsprengels Wien ernannten Richter ohne die sonst vorgeschriebenen Förmlichkeiten zum Landesgericht Eisenstadt versetzt werden, soweit es im Zusammenhange mit der Errichtung dieses Gerichtes nötig ist und es an geeigneten Bewerbern mangelt.

(2) Für Ernennungen auf Richterposten der Standesgruppen 1, 2, 3 und 4 (Aufstiegsposten) des Landesgerichtes Eisenstadt sind bis zur Bildung des im § 9 genannten Senates lediglich die Besetzungsvorschläge des Personalsenates des Oberlandesgerichtes Wien einzuholen.

§ 11. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1959 in Kraft.

(2) Organisatorische und persönliche Maßnahmen im Zusammenhange mit der Errichtung des Landesgerichtes Eisenstadt können sogleich nach der Kundmachung dieses Bundesgesetzes getroffen werden. Sie werden frühestens zugleich mit diesem Gesetze wirksam. Bis zum 28. Feber 1959 kann der Präsident des Oberlandesgerichtes Wien an Stelle des Präsidenten des Landesgerichtes Eisenstadt die bei diesem Landesgerichte zu besetzenden Dienstposten ausschreiben.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

270. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 1. Dezember 1958, mit der die Hausratverordnung, BGBl. Nr. 238/1948, abgeändert wird.

Auf Grund des § 15 Abs. 19 des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes, BGBl. Nr. 130/1948, in der Fassung der Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz-novelle 1954, BGBl. Nr. 154, wird mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates verordnet:

Die Hausratverordnung, BGBl. Nr. 238/1948, wird abgeändert wie folgt:

1. § 3 hat zu lauten:

„§ 3. Als Fondshilfe werden unverzinsliche Darlehen gegeben. Die Höhe des Darlehens richtet sich nach den Kosten des Ersatzes der zerstörten Möbel und Gerätschaften, darf aber, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, 10.000 S nicht übersteigen. Dieser Betrag erhöht sich in jenen Fällen, in denen eine Fondshilfe nach dem 1. Juli 1958 bewilligt wird, auf 12.000 S und für jedes im Zeitpunkt des Ansuchens im gemeinsamen Haushalt lebende Kind, für das der Haushaltungsvorstand zum Bezuge der gesetzlich geregelten Beihilfe für Kinder berechtigt ist, um weitere je 1000 S, jedoch auf höchstens 15.000 S. Ein 5000 S übersteigendes Darlehen darf nur Personen gewährt werden, denen nach Abzug des Tilgungsbetrages, der für das in Anspruch genommene Darlehen zu leisten ist, das gesetzlich festgesetzte Mindesteinkommen (Existenzminimum) verbleibt.“

2. § 11 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Die Rückzahlung der Darlehen hat in 100 gleichbleibenden Monatsraten zu erfolgen. Diese Tilgungsdauer kann bei einem Monatsnettoeinkommen von mehr als 1500 S bis 2000 S auf 120 Monate, von mehr als 1000 S bis 1500 S auf 150 Monate und bis 1000 S auf 180 Monate erstreckt werden; außerdem kann bei einem Monatsnettoeinkommen von mehr als 1000 S bis höchstens 3000 S für jedes im Zeitpunkt des Ansuchens im gemeinsamen Haushalt lebende Kind, für das der Haushaltungsvorstand zum Bezuge der gesetzlich geregelten Beihilfe für Kinder berechtigt ist, die Tilgungsdauer um je 12 Monate, jedoch höchstens bis zu 180 Monaten Gesamttilgungsdauer verlängert werden. Die Höhe der einzelnen Tilgungsraten ist im Kreditbriefe anzugeben.

(2) Die Rückzahlungspflicht entsteht mit der Ausfolgung des Kreditbriefes. Die erste Tilgungsrate ist am ersten Tag des Kalendermonates fällig, der dem Tag der Ausfolgung des Kreditbriefes folgt.“

Raab

Schärf

Tschadek

Bock



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1958, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 100.— für Inlands- und S 150.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 26 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27a, Telephon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.